

## Satzung

### der Stadtwerke Leer AÖR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Stand: 01.01.2026

9. Änderung

Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Änderung vom	Inkrafttreten	betrifft §§
1	18.12.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 2
2	14.12.2018	01.01.2019	§ 2 Abs. 1 u. 2
3	13.12.2019	01.01.2020	§ 2 Abs. 2
4	18.12.2020	01.01.2021	§ 2 Abs. 2
5	17.12.2021	01.01.2022	§ 2 Abs. 2
6	23.12.2022	01.01.2023	§ 2 Abs. 2
7	22.12.2023	01.01.2024	§ 2 Abs. 2
8	19.12.2024	01.01.2025	§ 2 Abs. 2
9	12.12.2025	01.01.2026	§ 2 Abs. 2

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz und Erhebungszeitraum .....	3
§ 3 Gebührenpflichtige .....	3
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht .....	3
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr .....	4
§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht .....	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

## **Satzung**

der Stadtwerke Leer AöR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

### **Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtwerke Leer AöR betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadtwerke Leer AöR Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz und Erhebungszeitraum**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) bemessen. Dabei werden die Kubikmeter mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt
  - a. bei abflusslosen Sammelgruben 80,56 € / m<sup>3</sup>
  - b. bei Kleinkläranlagen 117,48 € /m<sup>3</sup>
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

#### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Stadtwerken oder beauftragten Dritten entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies den Stadtwerken oder beauftragten Dritten schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid geltend gemacht, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr zu § 2 Absatz 2 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Die Stadtwerke können die Gebührenerhebung auf einen Dritten übertragen.

## **§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadtwerke ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.